

Nr. 01648 steht auch 2024 zur Verfügung – 89 Punkte, extrabudgetär vergütet

315 Punkte für Nr. 01611 bedeuten in 2024 eine Vergütung von 37,59 Euro

ARCHIV



AAA 09/2022,
Seite 4



EBM-Nr. 37710 für AKI-Verordnung bringt 19,19 Euro in 2023

► Digitalisierung

EBM-Nr. 01648 für Erstbefüllung der ePA auch 2024 extrabudgetär

| Für die Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte (ePA) hatte der Bewertungsausschuss zum 01.01.2022 die Nr. 01648 in den EBM aufgenommen, und zwar zunächst befristet bis zum 31.12.2023. |

Da durch das vorgesehene Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens ab dem 15.01.2025 Änderungen in der Befüllung der ePA zu erwarten sind, hat der Bewertungsausschuss die Weiterführung der Nr. 01648 und deren extrabudgetäre Vergütung bis zum 14.01.2025 beschlossen. Die mit 89 Punkten bewertete Nr. 01648 wird daher in 2024 unbudgetiert mit 10,62 Euro vergütet (in 2023: 10,23 Euro).

► Kassenabrechnung/Verordnung

Vergütung der Reha-Verordnung nach EBM-Nr. 01611 bleibt auch 2024 extrabudgetär

| Die extrabudgetäre Vergütung der Verordnung von medizinischer Rehabilitation nach Vordruck-Muster 61 bei Abrechnung der EBM-Nr. 01611 war bis zum 31.12.2023 befristet. Da unverändert keine zuverlässigen Prognosen über die Entwicklung der Verordnungen von medizinischer Rehabilitation nach Nr. 01611 möglich sind, hat der Bewertungsausschuss die extrabudgetäre Finanzierung nun bis zum 31.12.2024 verlängert. Die mit 315 Punkten bewertete Nr. 01611 wird in 2024 mit 37,59 Euro vergütet (in 2023: 36,20 Euro). |

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Neuer Reha-Antragsvordruck und höhere Vergütung rückwirkend zum 01.07.2022 (AAA 09/2022, Seite 4)

► Kassenabrechnung/Verordnung

EBM-Nr. 37710 für Verordnung außerklinischer Intensivpflege bis 31.12.2024 auch ohne Potenzialerhebung berechnungsfähig

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat diverse Änderungen der Richtlinie zur außerklinischen Intensivpflege (AKI, Richtlinie beim G-BA online unter www.de/s8820) vorgenommen. Unter anderem wurde eine Übergangsregelung zur Potenzialerhebung beschlossen: Falls nicht gewährleistet werden kann, dass eine zur Potenzialerhebung qualifizierte Person vor der Verordnung rechtzeitig zur Verfügung steht, kann von einer Potenzialerhebung ausnahmsweise abgesehen werden. Dies ist auf dem Verordnungsvordruck (Muster 62B) unter „sonstige Hinweise“ zu dokumentieren. |

Der Beschluss des Bewertungsausschusses ist zum 01.10.2023 in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2024. Dabei wurde in einer weiteren Anmerkung zur EBM-Nr. 37710 (bewertet mit 167 Punkten) klargestellt, dass eine Potenzialerhebung keine zwingende Voraussetzung für die Abrechnung der AKI-Verordnung unter Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil B und C ist.